



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 43-8468.01/FL-4630/31

Flurbereinigung Bempflingen-Kleinbettlingen (Hohe Äcker), Landkreis Esslingen

Plangenehmigung

vom 30.11.2022

1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der vom Landratsamt Göppingen - untere Flurbereinigungsbehörde - aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.
Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)). Durch die im vorliegenden Plan dargestellten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie
 - Wege und Gewässer,
 - bodenverbessernde Maßnahmen,
 - Flächen mit Grünlandumbruch sowie deren Ersatzflächen,
 - landschaftsgestaltende Anlagen,sowie folgende öffentliche Anlagen bzw. Maßnahmen:
 - Neubau einer Rad- und Gehwegverbindung zwischen Kleinbettlingen und Grafenberg (Maßnahme Nr. 103),
 - Einbau einer Asphalttragdeckschicht (Maßnahme Nr. 102/12) auf dem Weg, Maßnahme 102/1 und
 - Zwei landschaftspflegerische Anlagen (Maßnahmen Nrn. 203 und 205)

3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte
Maßstab 1 : 2.500 vom 13.10.2022
- Maßnahmenkatalog vom 27.10.2022
- Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 28.02.2019 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
- Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 31.05.2022
- Erläuterungsbericht vom 13.10.2022

4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.

5. Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.

6. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.

7. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.

8. Im Rahmen des geplanten Floatings der FFH-Mähwiesen (LRT 6510) im Zuge der wegebaulichen Maßnahmen Nrn. 103 und 208 ist die Entwicklungspflege der Ausgleichsmaßnahme Nr. 203 (14 Ar) mit einem Monitoring zu begleiten.

gez.

Beate Sick

Referatsleiterin

(DS)